

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

Bes. Bedingungen f.d. Haftpflichtvers. v. Architekten
und Bauingenieuren - BHB 9 -

Zur Reichweite des Risikoausschlusses für Ersatzan-
sprüche aus Überschreitung von Vor- und Kostenan-
schlägen in II Nr. 2 BHB 9, Besondere Bedingungen
für die Haftpflicht-Versicherung von Architekten
und Bauingenieuren.

BGH, Urt. v. 28. Mai 1986 - IVa ZR 231/84 - OLG Nürnberg
LG Nürnberg-Fürth

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IVa ZR 231/84

URTEIL

Verkündet am: 28. Mai 1986
Mutterer, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Architekten Hans-Peter S [REDACTED], Am N [REDACTED],
S [REDACTED] bei N [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED]

Streithelferin:

N [REDACTED] A [REDACTED] V [REDACTED]-AG, vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Dr. Georg B [REDACTED], [REDACTED],
N [REDACTED],

Revisionsführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Firma B. S [REDACTED] KG, vertreten durch die Komplementärin
Babette S [REDACTED], M [REDACTED]-Straße [REDACTED], S [REDACTED] bei
N [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

22

- 2 -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Dr. Lang, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter auf die mündliche Verhandlung vom 28. Mai 1986

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Streithelferin wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 2. Dezember 1983 aufgehoben.

Auf die Berufung des Beklagten und der Streithelferin wird das Urteil des Einzelrichters der 9. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 18. April 1983 abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

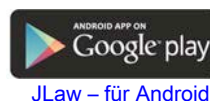
Die Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits und die Kosten der Streithelferin.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch. Sie errichtete als Bauträgerin zum Festpreis von 590.000 DM ein schlüsselfertiges Zweifamilienhaus. Mit der Planung und der Bauaufsicht hatte sie den Beklagten betraut. Seine Kostenermittlung, die - wie er wußte - Grundlage der Preiskalkulation der Klägerin war, wies voraussichtliche Baukosten von 550.000 DM aus. Bei der Bauausführung ergaben sich demgegenüber Mehrkosten, da der Beklagte folgendes nicht berücksichtigt hatte:

Wegen der Grundwasserhöhe mußte im Kellergeschoß anstelle einer Betonplatte mit Streifenfundament eine Betonwanne erstellt werden (Mehrkosten: 49.423,22 DM).

Ein durch das Grundstück führender Bach mußte nicht nur ein-, sondern zweistrangig verrohrt werden (Mehrkosten: 10.661,38 DM).

Der Anschluß an die öffentlichen Versorgungsleitungen konnte nicht - wie vom Beklagten vorgesehen - von einem benachbarten Privatweg her, sondern nur von der entfernter gelegenen Straße her erfolgen (Mehrkosten: 29.497,19 DM).

Die Klägerin wirft dem Beklagten vor, er hätte bei sorgfältiger Planung die tatsächlich notwendig werdenden

Mehraufwendungen erkennen können und müssen. Sie sei durch ihn geschädigt, da sie gegenüber den Bauherren den zugesagten, im Hinblick auf die Mehraufwendungen zu niedrig kalkulierten Festpreis habe einhalten müssen. Sie hat in erster Instanz beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 89.581,79 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat seine Ersatzpflicht bestritten und sich u.a. auf die vertragliche Haftungsschlußklausel berufen.

Das Landgericht hat ihn zur Zahlung von 35.522,70 DM nebst den begehrten Zinsen verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen. In zweiter Instanz ist der Haftpflichtversicherer des Beklagten, dem vom Beklagten bereits in erster Instanz der Streit verkündet worden war, dem Rechtsstreit auf Seiten des Beklagten beigetreten. Streithelferin und Beklagter haben Berufung eingelegt mit dem Ziel der vollständigen Klageabweisung. Die Klägerin hat Berufung eingelegt mit dem Antrag, den Beklagten zur Zahlung von insgesamt 50.000 DM zu verurteilen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten und der Streithelferin zurückgewiesen und auf die Berufung der Klägerin den Beklagten zur Zahlung von 50.000,- DM verurteilt.

Mit der Revision erstrebt die Streithelferin weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel führt zur Klageabweisung.

1. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Beklagte schulde der Klägerin wegen schuldhafter Schlechterfüllung des Architektenvertrages Schadensersatz in Höhe von 50.000,- DM.

Im Rahmen seiner Planungstätigkeit habe er es in vorwerfbarer Weise versäumt, den Baugrund auf Grundwasser zu untersuchen und eine erforderlich werdende Bachbettverrohrung und die Erschließung des Baugrundstücks genauer zu prüfen. Die Mehrkosten von fast 90.000 DM verblieben der Klägerin als Schaden, da sie sich zur Hauserrichtung gegen einen Festpreis verpflichtet habe.

Vertraglich sei die Schadensersatzpflicht des Beklagten auf 50.000,- DM begrenzt worden. Es werde weder ein Erfüllungsanspruch noch dessen Surrogat geltend gemacht, sodaß der Risikoausschluß nach § 4 I Nr. 6 AHB

nicht eingreifen könne.

Unzutreffend sei auch die Auffassung, der Beklagte hafte der Klägerin deswegen nicht, weil der Schadensfall aus der Architektenhaftpflichtversicherung des Beklagten gemäß Ziffer II 2 ihrer Besonderen Bedingungen ausgeschlossen sei. Nach dieser Bestimmung umfaßt die Versicherung u.a. nicht Ersatzansprüche aus der "Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen".

Zwar gehe die zu niedrige Berechnung des Festpreises seitens der Klägerin unmittelbar auf die falsche Kostenermittlung des Beklagten zurück. Falsch sei diese Kostenermittlung gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 7 HOAI jedoch nur deshalb, weil der Beklagte bereits in früheren Leistungsphasen, nämlich schon ab der Phase 1, seine Architektenleistung schlecht erfüllt habe. Schon bei der Grundlagenermittlung gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 HOAI, spätestens aber bei der Vorplanung gemäß Nr. 2 aaO hätte der Beklagte die besondere Lage des Baugrundstücks mit ihren Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel, die voraussichtlichen Anforderungen der Baugenehmigungsbehörde an die Verrohrung des Bachbettes und die Erschließungsmöglichkeiten bedenken und zuverlässig klären und dementsprechend, nämlich teurer, planen müssen. Das Berufungsgericht erachtet es als eine nicht mehr interessengerechte Besserstellung des Haftpflichtversicherers, wenn er gegenüber einem umfassend mit der Bauplanung und Bauüberwachung beauftragten Architekten den Leistungsausschluß gemäß Ziff. II 2 der Besonderen Bedingungen einwenden könnte,

nur weil sich eine Fehlleistung des Architekten in einer ganz anderen Leistungsphase auf die Kostenermittlung gemäß Leistungsphase 7 ausgewirkt habe. Überdies seien Ausschlußklauseln im Zweifel eng auszulegen. Aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofes in VersR 1962, 462 ergebe sich nichts Gegenteiliges. Dort sei eine Kosten-schätzung nach § 19 Abs. 1 a GOA einem Kostenanschlag gemäß § 19 Abs. 1 d GOA gleichgestellt worden, ohne daß Anlaß bestanden habe, auf die - hier gegebene - Problematik einzugehen, was gelte, wenn der Fehler bereits in einem früheren Planungsstadium gemacht worden sei.

2. Diese Auffassung hält den Angriffen der Revision nicht stand.

a) Die Parteien sind seit Erlaß des landgerichtlichen Urteils einig, daß die Klägerin den Beklagten allenfalls auf Ersatz von 50.000 DM in Anspruch nehmen kann, da in Nr. 7 Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Architektenvertrag vereinbart ist: "Der Höhe nach beschränkt sich die Haftung auf den Schadenumfang, der im Grunde und der Höhe nach durch den Abschluß einer Haftpflichtversicherung gedeckt ist."

Der Beklagte unterhielt bei der Streithelferin eine Berufshaftpflichtversicherung, in der Inanspruchnahmen wegen Sach- und Vermögensschäden bis zu 50.000 DM versichert sind.

Klägerin und Beklagter haben im Berufungsverfahren übereinstimmend vorgetragen, sie seien sich aufgrund ihrer Besprechung vor Vertragsabschluß über die Konsequenzen der Haftungsbeschränkung im klaren gewesen, die völlig von der Frage der Eintrittspflicht des Haftpflichtversicherers abhängt. Diese gemäß § 4 AGBG vorrangige Individualvereinbarung ist maßgeblich für das Vertragsverhältnis der Parteien. Ihr Streit geht auch folgerichtig nur noch darum, ob die Streithelferin sich auf den Leistungsausschluß gemäß II Nr. 2 der Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Architekten und Bauingenieuren (BHB 9) berufen kann, der lautet:

"Ausschlüsse

Die Versicherung umfaßt nicht Ersatzzsprüche aus

2... Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen."

b) Daß die Klägerin mit ihrem Begehren keinen Anspruch auf Erfüllung oder auf ein Erfüllungssurrogat im Sinne des Risikoausschlusses des § 4 I Nr. 6 Satz 3 der für das Versicherungsverhältnis des Beklagten ebenfalls geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) erhebt, hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Senatsentscheidung vom 13. Mai 1981 - IVa ZR 96/80 - BGH 7 80, 284 = NJW 1981, 1780 - zutreffend gesehen. Die Revision bezweifelt dies nicht.

3. Die Streithelferin braucht dem Beklagten als ihrem Versicherungsnehmer für den umstrittenen Schadensfall Versicherungsschutz nicht zu gewähren.

a) Das Berufungsgericht hat erkannt, daß der - in dem zu niedrigen Ansatz eines Festpreises begründete - Schaden der Klägerin unmittelbar auf eine falsche Kostenermittlung des Beklagten zurückgeht. Die Klägerin macht demnach einen Ersatzanspruch "aus Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen" geltend. Eine solche Anspruchsgeltendmachung liegt jedenfalls dann vor, wenn die Kostenermittlung des Architekten Grundlage der Entscheidungen und Dispositionen seines Vertragspartners gewesen ist, die sich für diesen vermögensschädigend ausgewirkt haben.

In § 15 Absatz 2 HOAI, der geltenden Gebührenordnung für Architekten, wird die dem planenden Architekten vertraglich obliegende Aufgabe der Kostenermittlung, die im Zuge fortschreitender Planung verfeinert und präzisiert werden muß, in drei Leistungsabschnitte unterteilt: In die Kostenschätzung im Vorplanungsstudium, § 15 Absatz 2 Nr. 2 HOAI, die Kostenberechnung im Entwurfsplanungsstadium, § 15 Absatz 2 Nr. 3 HOAI, und den Kostenanschlag im Vergabestadium, § 15 Absatz 2 Nr. 7 HOAI.

Dementsprechend lassen sich Kostenschätzung und Kostenberechnung dem in der Ausschlußbestimmung genannten Voranschlag zuordnen. Der Kostenanschlag des § 15 Absatz 2 Nr. 7 HOAI ist direkt genannt.

b) Bei seiner Betrachtungsweise, nur ein erst in der Leistungsphase 7 (Kostenanschlag) begangener Fehler des Beklagten hätte die Streithelferin zur Berufung auf den in der Haftpflichtversicherung vereinbarten Haftungsausschluß berechtigen können, hat das Berufungsgericht folgendes nicht beachtet:

Die Leistungen eines umfassend mit der Bauplanung betrauten Architekten stehen nicht unverbunden und insbesondere nicht losgelöst von der ihm obliegenden, fortschreitenden Kostenermittlung nebeneinander. Vielmehr bauen die in § 15 aufgezählten Teilleistungen ineinander verzahnt im Wege fortschreitender Konkretisierung und Verfeinerung des Aussagegehaltes eine auf der anderen auf. Dabei zieht sich wie ein roter Faden durch die verschiedenen Leistungsphasen die ebenfalls zunehmend verfeinerte Kostenermittlung, die dem Bauherren die Prüfung ermöglichen soll, ob sich sein Bauvorhaben wirtschaftlich verwirklichen läßt.

Es ist demnach keineswegs ungewöhnlich, daß bereits in den ersten Leistungsphasen unterlaufene Fehler in den Kostenanschlag der Leistungsphase 7 "eingeschleppt" werden. Die Kostenschätzung, die in der Leistungsphase 2 - der Vorplanung - vorzunehmen ist, ist notwendigerweise an den vom Architekten entwickelten Vorplanungsvorstellungen orientiert und insoweit auch in ihrer Höhe beeinflußt. Daß die in der Leistungsphase 3 - Entwurfsplanung - vorzunehmende

Kostenberechnung an dem Ergebnis der Entwurfsplanung ausgerichtet wird und werden muß, kann keinem Zweifel unterliegen. Ist die Entwurfsplanung des Architekten - wie möglicherweise schon seine Vorentwurfsplanung - lückenhaft, so ist es in entsprechendem Maße auch seine Kostenberechnung. Werden diese Lücken nicht noch in der Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4 - , in der Ausführungsplanung - Leistungsphase 5 - , in der Vorbereitung der Vergabe - Leistungsphase 6 - oder schließlich in der Leistungsphase 7 - Mitwirkung bei der Vergabe - entdeckt und durch entsprechende Ergänzungen geschlossen, so fällt - wie im zu entscheidenden Fall - auch der in der Leistungsphase 7 zu erstellende Kostenanschlag fehlerhaft, d.h. zu niedrig aus.

Ein bauplanender Architekt bleibt bis zur endgültigen Erbringung aller übernommenen Einzelleistungen dem Auftraggeber verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit bereits erbrachter Teilleistungen zu überprüfen, bevor er sie in die nächste Leistungsphase zur Weiterverarbeitung übernimmt. Der Beklagte hat demnach nicht nur in früheren Leistungsphasen die vom Berufungsgericht festgestellten Planungsfehler begangen, er hat auch in der Leistungsphase 7 noch fehlerhaft gehandelt, indem er falsche Vorergebnisse unzulänglich geprüft und deshalb unergänzt weiterverwendet hat.

c) Das Berufungsgericht meint, es ergäbe sich eine nicht mehr interessengerechte Besserstellung der

Haftpflichtversicherer, wenn sie einem umfassend mit der Bauplanung und Bauüberwachung beauftragten Architekten einen solchen "fortgeschleppten", in den Kostenanschlag übernommenen Fehler mit deckungsausschließender Wirkung entgegenhalten könnten. Dies sei nämlich eindeutig nicht möglich, wenn der Architekt etwa nur bis zur Leistungsphase 4 beauftragt gewesen sei und durch seine falsche Planung die falsche Kostenermittlung eines anderen Architekten verursacht habe. Insoweit sind die Überlegungen des Berufungsggerichts schon aufgrund der Ausführungen unter 3 a) nicht tragfähig für die von ihm getroffene Entscheidung.

d) Nach dem Wortlaut der Ausschlußbestimmung wie nach Sinn und Zweck der Regelung fällt das vom Berufungsgericht festgestellte Verhalten des Beklagten bei der Kostenermittlung unter den vereinbarten Risikoausschluß.

Dr. Hoegen

Dr. Lang

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter